



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 89 vom 19. Dezember 2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**Vom 30. Oktober 2012**

Das Präsidium der Universität hat am 3. Dezember 2012 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 30. Oktober 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, zuletzt geändert am 18. Mai 2011, genehmigt.

## §1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter IV. wird die Regelung zu 11. *Masterstudiengang Human Resource Management – Personal Politik* durch folgende Regelung ersetzt:

„Für den konsekutiven Masterstudiengang Human Resource Management-Personalpolitik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich

- über einen guten Studienabschluss (mindestens Note 2,5) verfügen
- sowie eine einschlägige qualifizierte Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit (bzw. Praktikum) von mindestens sechs Monaten vorweisen

b) über interdisziplinäre Grundkenntnisse verfügen, nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten in den Bereichen

- Personal (mindestens fünf Leistungspunkte)
- Arbeitsrecht (mindestens fünf Leistungspunkte)
- Methoden empirischer Sozialforschung/Statistik (mindestens fünf Leistungspunkte).

Maximal 5 der 25 Leistungspunkte in einem der Bereiche können bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden.

Die Leistungspunkte der Bachelor-Abschlussarbeit werden ebenfalls berücksichtigt, wenn die Abschlussarbeit in einem Personal-Thema verfasst wurde.“

## §2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 3. Dezember 2012

**Universität Hamburg**